



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. April 1970

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 70	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts	231
26. 3. 70	Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung —	231
24. 3. 70	Anordnung Nr. 20 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	237

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts

vom 26. März 1970

§ 1

Die Verordnung vom 18. März 1934 über die Wahrnehmung des Fährrechts (GBl. S. 310; Ber. S. 559) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: We i p r e c h t
Staatssekretär

Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen

— Fährordnung —

vom 26. März 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle dem öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr dienenden Fähren auf den Binnengewässern und auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Fähren der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, Eisenbahnfährschiffe und Eisenbahnfähren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Fähren“
Wasserfahrzeuge, die im Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen Personen oder Sachen — einschließlich Tiere — transportieren
2. „Fähranlegestellen“
die zum Betrieb und zur Benutzung der Fähren erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Ufer
3. „Fährpersonal“
der Fährmann als Führer der Fähre und die Fährgehilfen.